



Pflichtenheft für die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLSK)



gültig ab 4. März 2013

Inhaltsverzeichnis

Pflichtenheft für die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLSK)

I.	Allgemeines.....	3
§ 1	Aufgaben.....	3
II.	Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO).....	4
§ 2	Naturschutzzonen (§ 19 BNO).....	4
§ 3	Artenreiche Heuwiesenzone (§ 20 BNO)	4
§ 4	Uferschutzzone (§ 21 BNO).....	4
§ 5	Besonderer Waldstandort (§ 22 BNO).....	4
§ 6	Landschaftsschutzzone (§ 23 BNO)	4
§ 7	Hecken, Feldgehölz, Ufergehölz, Einzelbaum (§ 24 BNO)	4
§ 8	Hochstammobstbäume (§ 25 BNO).....	4
§ 9	Waldrand (§ 26 BNO).....	4
§ 10	Übrige Natur- und Kulturobjekte (§ 27 BNO).....	5
§ 11	Biotope (mit Weiher) Moos, Stegacker und Angeri.....	5
§ 12	Siedlungsökologie (§ 49 und § 51 BNO).....	5
III.	Begriffe, Vollzug und Inkrafttreten.....	5
§ 13	Begriffsdefinitionen.....	5
§ 14	Vollzug	5
§ 15	Inkrafttreten.....	5

Pflichtenheft für die Natur- und Landschaftsschutzkommission

I. Allgemeines

§ 1 Aufgaben

Der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLSK) werden folgende Aufgaben und Kompetenzen übertragen:

- a. zusammenstellen aller wichtigen Planungsgrundlagen, überprüfen und aktualisieren des Natur- und Landschaftsinventars
- b. erstellen, überprüfen und anpassen von Pflegeplänen und Mehrjahresprogrammen
- c. organisieren der Pflege und Aufwertung von Naturschutzgebieten und Naturschutzobjekten
- d. erarbeiten und begleiten von Planungs-, Renaturierungs- und anderen Naturschutz- und Landschaftsschutzprojekten, samt Abrechnung und Kurzbericht zuhanden des Gemeinderates
- e. vorbereiten und prüfen von Subventions- und Beitragsgesuchen
- f. Verträge mit Auftragnehmenden vorbereiten und im Rahmen des bewilligten Voranschlagkredits abschliessen (es gilt § 8 Abs. 2 des Reglements der Natur- und Landschaftsschutzkommission)
- g. kontrollieren der erteilten Arbeiten und Aufträge
- h. Anträge stellen an den Gemeinderat zur Genehmigung des Mehrjahresprogramms, der Konzepte, der Aktivitäten, von Projekten und des Jahresbudgets
- i. erstatten eines schriftlichen Jahresberichts zuhanden des Gemeinderates
- j. informieren der Öffentlichkeit über Naturschutzaktivitäten in der Gemeinde (in Absprache mit der Medien verantwortlichen Person der Gemeinde)
- k. bei Bedarf Zusammenarbeit mit den Naturschutzkommissionen der Nachbargemeinden anstreben und fördern
- l. Verhandlungen führen über Aufwertungs- und Pflegemassnahmen im Naturschutzbereich mit Grundeigentümern, Grundeigentümerinnen, Landwirten, Landwirtinnen, Amtsstellen und Institutionen
- m. vorbereiten und betreuen von Bewirtschaftungsverträgen
- n. die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen interessierten Bevölkerungskreisen (zum Beispiel Naturschutz, Land- und Waldwirtschaft, Erholung, Fischerei, Jagd, Schule, Stiftungen und so weiter) fördern
- o. entgegennehmen und weiterleiten sämtlicher Anregungen und Rückmeldungen im Natur- und Landschaftsschutzbereich von Seiten der Bevölkerung oder lokaler Vereine
- p. beraten und unterstützen des Gemeinderates bei der Genehmigung von Umgebungsgestaltungen bei Bauprojekten (bei Bedarf des Gemeinderates, vor allem bei grösseren Bauvorhaben und laut § 50 Abs. 3 BNO)
- q. koordinieren verschiedener Naturschutzprojekte in der Gemeinde
- r. koordinieren mit allen öffentlichen und halböffentlichen Stellen (kantonale Amtsstellen, Regionalplanungsverband, Nachbargemeinden, Landwirtschaftsstellen und so weiter) sowie mit Aktivitäten von lokalen Vereinen und Interessierten
- s. koordinieren von gemeindeübergreifenden Projekten, insbesondere regionale Massnahmen, die im Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) aufgezeigt sind

II. Ausführungsbestimmungen zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

§ 2 Naturschutzzonen (§ 19 BNO)

¹Die Schutzziele gemäss dem „Natur- und Landschaftsinventar“ werden mit einem Unterhaltsprogramm und entsprechenden Unterhaltsverträgen erreicht. Das Unterhaltsprogramm ist umsetzungsorientiert und beinhaltet Angaben zu: Objekt, Massnahmen, Zeithorizont/Etappierung, Prioritäten, Zuständigkeiten, Kosten, Umsetzungs- und Erfolgskontrolle

²In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann.

³Der Gemeinderat sorgt für die erforderliche Kennzeichnung der Naturschutzzonen.

§ 3 Artenreiche Heuwiesenzone (§ 20 BNO)

Der Fortbestand der schützenswerten Vegetation und Tierwelt ist durch eine gezielte Pflege sicherzustellen. Es ist ein Pflegekonzept zu erstellen. Es können Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden.

§ 4 Uferschutzzone (§ 21 BNO)

Es gilt § 21 der BNO.

§ 5 Besonderer Waldstandort (§ 22 BNO)

Die Pflege und der Erhalt der besonderen Waldstandorte werden im Betriebsplan Forst festgelegt. Für die Umsetzung ist der Forstbetrieb Lindenberg zuständig. Die Überwachung obliegt der NLSK in Absprache mit dem Kreisförster, der Kreisförsterin.

§ 6 Landschaftsschutzzone (§ 23 BNO)

Es gilt § 23 der BNO.

§ 7 Hecken, Feldgehölz, Ufergehölz, Einzelbaum (§ 24 BNO)

¹Grundlage für den Unterhalt von Hecken und Feldgehölz ist das Mehrjahresprogramm der Gemeinde. Verantwortlich für den Unterhalt ist der Grundeigentümer, die Grundeigentümerin respektive der Bewirtschafter, die Bewirtschafterin. Es können Unterhaltsvereinbarungen abgeschlossen werden.

²Für die Pflege der Uferbestockungen gilt, soweit es sich um Gewässer im Eigentum des Kantons handelt, die Pflegeplanung nach den Vorgaben der Abteilung Landschaft und Gewässer (ALG) des Departements Bau, Verkehr und Umwelt. Unterhaltsaufträge erteilt die ALG (siehe Vertrag zwischen der Abteilung Landschaft und Gewässer und der Einwohngemeinde Sarmenstorf vom 17./23. April 2001). Die restlichen Uferbestockungen werden ins Mehrjahresprogramm Heckenunterhalt der Gemeinde integriert und entsprechend unterhalten. Seitens der Gemeinde sind der Forstbetrieb Lindenberg und der Werkhof Sarmenstorf für den jährlichen Unterhalt zuständig.

³Sind zum Erhalt eines Einzelbaumes besondere Massnahmen nötig (Baumchirurgie, mechanische Sicherungen), kann die Gemeinde sich an den Kosten beteiligen. Fachpersonen können bei Bedarf beigezogen werden.

§ 8 Hochstammobstbäume (§ 25 BNO)

Der Erhalt des Bestandes, die Neu- und Ersatzpflanzungen sowie deren Pflege haben durch die Grundeigentümer, Grundeigentümerinnen zu erfolgen. Es können Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden.

§ 9 Waldrand (§ 26 BNO)

Es gilt § 26 BNO. Die Details werden im Betriebsplan Forst festgelegt. Die Überwachung obliegt der NLSK in Absprache mit dem Kreisförster, der Kreisförsterin.

§ 10 Übrige Natur- und Kulturobjekte (§ 27 BNO)

Die geschützten Objekte sind vor dem Überwachsen durch Gebüsch oder anderer Vegetationen frei zu halten. Der Unterhalt wird im Mehrjahresprogramm festgelegt. Es können Unterhaltsvereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 11 Biotope (mit Weiher) Moos, Stegacker und Angeri

¹ Der Unterhalt der Weiher wird durch das Mehrjahresprogramm sichergestellt und wird dem Natur- und Vogelschutzverein Sarmenstorf (NVS) mittels Vertrag übertragen.

² Die Pflegemassnahmen umfassen unter anderem: periodische Regeneration der offenen Tümpelwasserflächen, Instandhaltung der Einrichtungen, eventuell periodisches Säubern derselben, Unterhalt des Fusswegs (Trampelpfad), Schnitt der Riedwiese ab September, einmaliger Schnitt der Trockenwiese im Herbst, Pflegeschnitt der Hecken, Eindämmung von ortsfremden Pflanzen (Neophyten)

§ 12 Siedlungsökologie (§ 49 und § 51 BNO)

Auf Antrag der NLSK kann der Gemeinderat ein Merkblatt mit empfehlendem Charakter erlassen, wie bei Neu- beziehungsweise Umbauten im Siedlungsgebiet die Umgebungsgestaltung naturnah und ökologisch sinnvoll gestaltet werden kann.

III. Begriffe, Vollzug und Inkrafttreten

§ 13 Begriffsdefinitionen

¹ *Mehrjahresprogramm*

Programm, das über mehrere Jahre (zum Beispiel sechs Jahre für Hecken) die Pflege von mehreren Naturschutzobjekten gleichen Typs festlegt (zum Beispiel für Hecken, Bachuferbestockungen). Bestandteile sind: Objektname, Massnahme, Zeitpunkt der Ausführungen, Zuständigkeiten, Kosten und Budget, Zeitpunkt, Art der Umsetzung und Erfolgskontrolle

² *Pflegeplan, Unterhaltsprogramm*

Beinhaltet konkrete Massnahmen für ein bestimmtes Naturobjekt. Bestandteile vgl. "Mehrjahresprogramm". Es kann sich um einmalige oder regelmässige Massnahmen handeln.

§ 14 Vollzug

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt der NLSK.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 4. März 2013.

Gemeinderat Sarmenstorf

sig. Roman Lindenmann

Roman Lindenmann
Gemeindeammann

sig. Josef Kuratle

Josef Kuratle
Gemeindeschreiber